

II- 5140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Zl. 10.000/80-Parl/88

Wien, 11. August 1988

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

**2341/AB**

Parlament  
1017 Wien

**1988-08-18****zu 2374 J**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2374/J-NR/88, betreffend Empfehlungen des Rechnungshofes hinsichtlich der Österreichischen Bundestheater, die die Abgeordneten Klara Motter und Genossen am 27. Juni 1988 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die erwähnten Empfehlungen des Rechnungshofes sind weitgehend positiv zu beurteilen. Das Hauptproblem besteht jedoch in ihrer praktischen Durchsetzbarkeit, wie dies der Rechnungshof selbst einschränkend konzediert.

ad 2)

Rechnung getragen wurde der Mehrzahl der Punkte durch die zwischenweilig erfolgte Ankündigung der Kollektivverträge für Gastspiele des künstlerischen und technischen Personals, durch die Aufkündigung des Grundsatzübereinkommens mit dem ORF über Übertragungen aus den Bundestheatern, durch die Einführung einer betrieblichen Teilkostenrechnung in bestimmten Betriebsbereichen und durch den Verzicht auf den Abschluß von Bühnendienstverträgen im Bereich des Generalsekretariates.

Dem Generalsekretär des Österreichischen Bundestheaterverbandes wurde von mir der Auftrag erteilt, sich nach Lösungen der dringendsten finanziellen Fragen der Bundestheater auch

- 2 -

den strukturellen Problemen, einschließlich der legalistischen Bewältigung der Organisation der Bundestheater eingehend zu widmen, wobei auch die Erarbeitung eines administrativen Kollektivvertrages einen wesentlichen Platz in den Überlegungen einnehmen wird.

Erwähnenswert erscheint auch die Ankündigung der neuen Staatsoperndirektion, durch Bildung und Erhaltung eines leistungsfähigen Ensembles unter gleichzeitigem weitgehendem Verzicht auf Gastverträge auf eine nachhaltige Verbesserung der künstlerischen und finanziellen Gesamtsituation hinzuwirken zu wollen.

Dem Vorschlag des Rechnungshofes, überhöhte Gehälter weitmöglichst einzufrieren, stimmt das Generalsekretariat über den vorgeschlagenen Bereich des technischen Personals hinausgehend in genereller Form und uneingeschränkt zu, verwies aber nochmals auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieses begrüßenswerten Unterfangens im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Problematik der Reduktion sogenannter billiger Bühnengewohnheiten und sonstiger wohlerworbbener Rechte.

ad 3) und 4)

Obwohl der Österreichische Bundestheaterverband jeder anderen Form der Befreiung von dieser betriebsfremden Last zustimmen würde, kann er sich jedoch der Empfehlung des Rechnungshofes, das Bundestheaterpensionsgesetz auslaufen zu lassen, nicht anschließen, zumal seine Gesamteinnahmen kaum mehr ausreichten, den Pensionsaufwand zu decken.

Zum gegenständlichen Vorschlag des Rechnungshofes ist vom Standpunkt der Bundestheater folgendes zu sagen:

- 3 -

Dadurch käme es zur Schaffung zweier unterschiedlicher Pensionsregelungen, wobei das gegenwärtige Bundestheater-pensionsgesetz vermutlich wegen wohlerworbener Versorgungs-génüsse bis in die Hälfte des nächsten Jahrhunderts Rechts-wirkungen erzeugen würden, sodaß in absehbarer Zeit eine Senkung des Pensionsaufwandes nicht erreicht werden könnte und die ersten Neupensionisten erst in dreißig Jahren zu erwarten wären.

Darüber hinaus käme es seitens der Gewerkschaft sofort zu einer Forderung nach Schaffung einer Zusatzpensionsregelung wie in Salzburg und Bregenz.

Würde den gegenwärtig aktiven Bediensteten eine sofortige Wahlmöglichkeit eingeräumt, so würden sich diese für die Neuregelung wohl nur dann entscheiden, wenn sie dadurch keinen Nachteil erlitten. Im Klartext würde dies auf eine Tragung der auf den Dienstnehmer entfallenden Beitrags-leistung für die Zusatzpension durch den Bund hinauslaufen und damit zu keiner finanziellen Entlastung führen. Im Gegenteil, man müßte jeden Optanten nachversichern (pro Jahr der Dienstzeit und pro Person S 20.000,--). Diese Kosten würden für die gesamte im versicherungsfreien Dienstver-hältnis zugebrachte Zeit zur Gänze und sofort fällig werden.

Die Neuregelung würde den Verlust der Pensionsbeiträge bei Neuaufnahmen bewirken. Bei ca. 100 durch Pensionierung be-wirkten Neueinstellungen würde dies einen jährlichen Ein-nahmeausfall von ca. 2,2 Mio. S bewirken, da die Versiche-rungsbeiträge nach ASVG bekanntlich nicht dem Bund, sondern dem Sozialversicherungsträger zufließen.

Die Unterstellung der Dienstverhältnisse unter das ASVG führt zur Entrichtung von Dienstgeberbeiträgen im Ausmaß von ca. S 20.000,-- pro Dienstnehmer und Jahr, im Jahr der Ein-

- 4 -

führung von insgesamt ca. 2 Mio. S. Diese Beitragsleistung erhöht sich pro Jahr um den gleichen Betrag, vermehrt um den Wachstumsprozentsatz der Einkommen.

Die Neuaufnahmen verursachen weiters einen Einnahmeentfall wegen Verlustes der Überweisungsbeträge gemäß § 308 ASVG im Ausmaß von ca. 5 Mio S jährlich.

Die Unterstellung unter das ASVG bewirkt auch den durch das bisherige penisonsversicherungsfreie Dienstverhältnis ausgeschlossenen Anspruch auf Abfertigung. Eine ziffernmäßige Abgrenzung derartiger Aufwendungen ist gegenwärtig kaum möglich, jedoch bei Optionen zugunsten der Neuregelung bereits sehr bald zu erwarten.

Die bisher bekannten Zusatzpensionsmodelle beruhen auf der Tragung des Differenzbetrages zwischen ASVG und Betriebspension (meist in Höhe der beamtenrechtlichen Grundkonzeption) durch den Dienstgeber, wobei der Dienstnehmer für diesen Differenzbetrag Pensionsbeiträge zu entrichten hat. Dies würde aber somit kaum eine Minderung der bisherigen Gesamtbelastung für den Bund bedeuten.

Die Aufhebung des Bundestheaterpensionsgesetzes bedeutet auch die Beendigung der gegenwärtigen Limitierung gemäß § 5 Abs. 2. Da dieses Limit für eine ganze Reihe dienstrechtlicher Anknüpfungen (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Sonderzahlungslimit, Dienstjubiläum, Todesfallbeitrag, Abfertigung, Frage des automatischen Mitziehens von Individualverträgen) von Bedeutung ist, wäre eine langwierige Diskussion mit der Gewerkschaft über Grund und Höhe eines derartigen Limits die Folge. Die gegenwärtigen moderaten Abschlüsse im Zuge der generellen Gehaltsverhandlungen würden dadurch in weite Ferne rücken, speziell die Frage der I-Vertrags-Automatik würde sich zu einem Spießrutenlauf für die Vertreter des Bundestheaterverbandes entwickeln.

- 5 -

Da nicht anzunehmen ist, daß alle gegenwärtig vom Bundestheaterpensionsgesetz ausgeschlossenen Dienstnehmer, wie z.B. internationale Gastkünstler a la Pavarotti, in den Genuß der Zusatzpension gelangen sollen, würden wohl ähnliche Abgrenzungskriterien wie im dann aufgehobenen Bundestheaterpensionsgesetz neuerlich geschaffen werden müssen.

Wie aus Betriebskreisen bereits inoffiziell verlautet, fürchten die Betriebsräte eine Reduzierung der Lebensverdienstsumme der Mitglieder und würden jede Maßnahme auf dem gegenständlichen Gebiet mit massiven Gehaltsforderungen beantworten.

Die Bundestheater können sich daher aus den oben erwähnten Überlegungen dem vorerwähnten Vorschlag des Rechnungshofes, das Bundestheaterpensionsgesetz auslaufen zu lassen, nicht anschließen.